



# **Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche**

**der Seelsorgeeinheit  
„Unterm Bernhardus“**

# 1. Vorwort

Die Seelsorgeeinheit „Unterm Bernhardus“ gab sich durch die drei Kirchengemeinderäte mit Wirkung zum 1. Januar 2017 vorliegendes Institutionelles Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche.

Das Schutzkonzept basiert auf den neuesten gesetzlichen Grundlagen (Bund, Land, Diözese), den Absprachen zwischen den Mitgliedern im Kreisjugendring und der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landratsamt. Hierbei ist uns ein Gedanke leitend:

**Wir erfüllen nicht nur ein Gesetz, sondern leben eine Kultur, die Kinder und Jugendliche nicht nur schützt, sondern fördert und bestärkt.**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen soll gestärkt werden, weshalb Bundestag und Bundesrat im Dezember 2011 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) beschlossen haben. Darin werden Vereine, Verbände und andere Träger der öffentlichen Jugendarbeit - und somit auch ausnahmslos alle Kirchengemeinden - zu besonderen Maßnahmen verpflichtet.

Unerlässlich ist: **In der Kinder- und Jugendarbeit dürfen keine Personen tätig sein, die bereits wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden.** Diese Straftaten sind ausführlich in Anhang 1 aufgelistet. Dies gilt gemäß § 72a BKisSchG auch für die Arbeit mit und von Ehrenamtlichen.

Wie kann das gelingen?

Hierfür sieht das Gesetz mehrere Instrumente wie z.B. Schulungen, Öffentlichkeit, Ansprechpersonen, Selbstauskunftserklärungen, etc. bis hin zu erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen vor. Hauptamtliche Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, müssen dieses bei der Kirchengemeinde abgeben. Ehrenamtliche müssen es gegebenenfalls zur Einsicht vorlegen, je nach ihrer Aufgabe und den damit verbundenen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen.

Auch wir, die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit „Unterm Bernhardus“ nehmen den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen ernst und befolgen das Gesetz. Wir verlangen alle fünf Jahre von unseren haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern ein aktuelles Führungszeugnis bzw. fordern gegebenenfalls unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter auf, uns Einblick in das jeweils aktuelle erweiterte Führungszeugnis zu gewähren. Kenntnis vom Inhalt des Zeugnisses hat allein der Pfarrer als Leiter der Kirchengemeinde oder eine von ihm beauftragte Person. Er nimmt es vom angestellten Personal entgegen und verwahrt es in einem geschlossenen Briefumschlag bei den Personalakten. Bei Ehrenamtlichen nimmt er Einblick in das erweiterte Führungszeugnis und gibt das Original wieder zurück. Niemand sonst hat Kenntnis vom Inhalt des Zeugnisses.

Zudem müssen alle Mitarbeiter eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben, in welcher sie mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass aktuell kein Verfahren wegen einer in Anhang 1 aufgeführten Straftat gegen sie eingeleitet wurde.

All diese Maßnahmen sind kein Ausdruck des Verdachts gegen konkrete Personen und wir hoffen, niemand versteht es als solches. Es ist die derzeit anerkannte Praxis und maximale Ausschöpfung unserer Möglichkeiten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen!

Im Folgenden werden zunächst die katholische Kinder- und Jugendarbeit als sicherer Ort, vorbeugende Maßnahmen unserer Einrichtung und Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall beschrieben, der Verhaltenskodex veröffentlicht und das Verfahren der Einsichtnahme in die polizeilichen Führungszeugnisse sowie die Fortbildung/Sensibilisierung unserer Mitarbeiter dargestellt, sowie die verantwortliche Ansprechperson der Seelsorgeeinheit „Unterm Bernhardus“ vorgestellt.

## **2. Katholische Kinder- und Jugendarbeit: Ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche**

*"Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen, angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen begangen worden sind.*

*Dies wird durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bekräftigt." (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 478)*

Kurz gesagt heißt das für uns:

Kinder und Jugendliche haben Rechte.

Wenn jemand deren Rechte verletzt, so haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Hilfe.

## **3. Vorbeugende Maßnahmen unserer Seelsorgeeinheit**

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult.

Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen werden auch nicht-leitende Mitarbeiter geschult (insbesondere bei Aktionen mit Übernachtung, z.B. Zeltlager, mehrtägige Wallfahrten, etc.)

Jeder unserer Mitarbeiter verpflichtet sich, einem Verhaltenskodex (siehe Anhang 2) zuzustimmen, in dem der Umgang innerhalb unserer Einrichtung näher beschrieben ist.

Kinder werden ermutigt, für ihre Rechte einzustehen und diese auch einzufordern. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche selbst entscheiden, bei welchen Aktionen und Spielen sie sich beteiligen.

## 4. Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall

Für unsere Mitarbeiter gilt verbindlich folgende Vorgehensweise im Verdachtsfall:

### 1. Beobachtungen festhalten:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten: Was genau wurde wann beobachtet? Was genau wurde mir von dem Kind/Jugendlichen erzählt? Möglichst objektiv! Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?

### 2. Dem betroffenen Kind/Jugendlichen Gehör schenken

Dem Kind/Jugendlichen zuhören und Glauben schenken; dem Kind klarmachen, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um dem Kind helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden (Selbstschutz im Falle der Vertrauensfrage!).

### 3. Gespräch mit dem Ansprechpartner der Gemeinde führen

Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Kontakt mit benannter Ansprechperson aus der Gemeinde aufnehmen und gemeinsam den Fall besprechen.

### 4. Den Rat einer insoweit erfahrenen Fachkraft einholen

Wenn nach dem Gespräch Handlungsbedarf besteht, Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufnehmen und gemeinsam mit dieser Fachkraft und dem betroffenen Kind/Jugendlichen alle weiteren Schritte planen.

**Die BDkJ-Fachkraft ist rund um die Uhr erreichbar unter: 0151/53781414.**

### 5. Weitere Schritte

Nach dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die weiteren Schritte, wie z.B. die Information des Jugendamts und der diözesanen Kommission „Sexueller Missbrauch“ entschieden.

## 5. Verfahren der Einsichtnahme in polizeiliche Führungszeugnisse, Selbstauskunftserklärungen in unserer Gemeinde

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde tätigen Mitarbeiter müssen eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Manche müssen zudem der Gemeinde eine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gewähren. Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Ablauf von fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Dies erfolgt auf Grundlage der vorliegenden „Handreichung der Diözese zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses“ (Kirchliches Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, S. 481ff). Abweichungen und Erweiterungen hiervon sind nach Beratung im Gemeinsamen Ausschuss der Seelsorgeeinheit und den Kirchengemeinderäten vom Pfarrer verantwortet in Kraft gesetzt und im Anhang 3 beschrieben.

## 6. Fortbildung und Sensibilisierung von Mitarbeitern

Folgende Schulungsmöglichkeiten können wahrgenommen werden:

- Schulungen, veranstaltet von der Seelsorgeeinheit
- Kindeswohlschulung der Katholischen Jugendreferate/  
BDKJ Dekanatsstelle Ostalb
- Informationsabend zu sexualisierter Gewalt (Angebot der Region Nord-Ost:  
Dekanate HDH, HN, HOH, MGH, SHA und Ostalb) einmal jährlich
- Schulungen des Kreisjugendrings
- Weitere Schulungsangebote unterschiedlicher Anbieter (örtliche Vereine, ...)
- Fortbildung der Multiplikatoren/Innen, Sicherstellung der Qualifizierung und  
Information der für Präventionsfragen geschulten Personen obliegt der  
Stabsstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat

## 7. Ansprechperson unserer Seelsorgeeinheit

Für alle Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit wurde

Frau **Ingrid Beck**

Kath. Pfarramt St. Jakobus

Stauferstraße 4

73529 Schwäbisch Gmünd-Bargau

tel. (Büro) 07173 / 92705-0

tel. (dienst.) 07173 / 9205-44

Ingrid.Beck@drs.de

Herr **Andreas Oberle**

Kurt-Schumacher-Str. 141

73529 Schwäbisch Gmünd-Bettringen

tel. (privat) 07171 / 83935

mobil (privat) 0178 / 4307798

AndreasOberle@online.de

als Ansprechperson bestimmt.

Zusätzlich verweisen wir gerne direkt auf die Kontaktstellen bezüglich Prävention und sexuellem Missbrauch:

BDKJ Hotline:

**0151 / 53781414**

kinderschutz@bdkj.info

Caritas:

**0800 / 4 300 400**

Diözese

Rottenburg/Stuttgart:

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/ansprechpartner.html>

## **Anhang 1:**

### **Straftaten nach §72a BKiSchG**

#### **Paragraph im Strafgesetzbuch (StGB):**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.
- § 177 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung.
- § 178 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten.
- § 181a Zuhälterei.
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.
- § 183 Exhibitionistische Handlungen.
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften.
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugend-pornographischer Inhalte mittels Telemedien.
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen.
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution.
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution.
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft.
- § 233a Förderung des Menschenhandels.
- § 234 Menschenraub.
- § 235 Entziehung Minderjähriger.
- § 236 Kinderhandel.

## **Anhang 2:** **Verhaltenskodex in unserer Seelsorgeeinheit**

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, körperliche und sexualisierte Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden. Auch Gleichgeschlechtlichkeit schließt dies nicht aus.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat. Sollte ein Ermittlungsverfahren bezüglich Straftaten nach §72a BKiSchG (vgl. Liste in Anhang 1 im Institutionellen Schutzkonzept der SE) gegen mich eingeleitet werden, werde ich umgehend mit den Ansprechpersonen der Seelsorgeeinheit Kontakt aufnehmen.
8. Ich wurde darauf hingewiesen, mich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu schulen und weiterzubilden.

### Anhang 3:

<b>Leitungsaufgaben / Kirchengemeinderat / Ausschüsse</b>	Kirchengemeinderatsmitglied/auch in deren Ausschüssen/Leistungs- und Vertretungsaufgaben auf Dekanats- oder Diözesanebene (ausgenommen Jugendausschuss)	nein
	Leitung von Verbänden (Vorstände)	nein
<b>liturgische Dienste</b>	Kommunionhelfer/in	nein
	Lektor/in	nein
	Kantor/in	nein
<b>Gottesdienst und Kirchenmusik</b>	Leiter/in einer Wortgottesdienstfeier	nein
	Mitarbeiter/-in in einem Kinder-/ Familien-u. Jugendgottesdienstteam	ja
	Mitarbeit in Jugendspirituellen Zentren / Jugendkirche	ja
	Mitarbeit in geistlichen Zentren	nein
	Mitarbeiter/-in in sonstigen Gottesdienstteams (Rosenkranz, Andachten, Wallfahrten)	nein
	Mitarbeit beim Jakobus- oder Martinusweg, Sternwallfahrt ...	ja
	Zuständige/r für Kirchenschmuck	nein
	Ober-Ministrant/in, Ministrantenleiter/in	ja
	Ehrenamtliche Mesner/in	ja
	Organist/in, wenn Orgelschüler vorhanden	ja
	Organist/in ohne Orgelschüler	nein
	Leiter/in von Chören	ja
	jedes andere Mitglied (ohne Leitungsfunktion) in einem Kirchenchor, Jugendchor, Singkreis, Band oder Instrumentalgruppe	nein
<b>Kinder- und Jugendarbeit</b>	Gruppenleiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit	ja
	Mitarbeit bei Gruppenleiterschulungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen	ja
	Verantwortliche und Begleiter bei der Sternsingeraktion oder sonstigen Jugendaktionen	ja
	Mitarbeit in Projekten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (außer ständigen Gruppen)	ja
	Leiter und Verantwortliche bzw. Betreuer bei Freizeiten und Erholungsmaßnahmen	ja
	Mitarbeit im Jugendtreff Oderstraße 8 (z.B. Thekendienst)	ja
	Kassenwart, Material- und Zeltwart, Homepage-Verantwortliche(r) usw.	ja



	Mitarbeit bei Aktionen und Projekten wie z.B. Fasching, 72-Stunden-Aktion, Disco etc.	ja
	Ferienaktionen, Ferienspiele, Stadtranderholung, Sommerferienprogramm	ja
	Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen für Minderjährige	ja
<b>Ständige Gemeindegremien und Gruppen</b>	Gruppenleiter/innen von Erwachsenenkreisen und Gruppen, Familienkreisen, Hauskreisen, Gebetskreisen	nein
	Leitung von Spielkreisen, Krabbelgruppen	ja
	Mitarbeit in einem Förderkreis/-verein	nein
<b>Katechese</b>	ehrenamtliche Mitarbeit bei der Taufe	nein
	ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erstkommunion	ja
	ehrenamtliche Mitarbeit bei der Firmung	ja
	Leitende ehrenamtliche Mitarbeit bei Kommunion- und Firmvorbereitung (z.B. Kommunionvater/-mutter)	ja
	Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit bei der Katechese (Erwachsenenkatechese, Glaubenskurse, Ehevorbereitung)	nein
<b>Caritas</b>	Mitarbeit bei Besuchsdiensten bei alten und kranken Menschen (Krankenhaus bzw. Kinderstation ausgenommen)	nein
	Mitarbeit in der Nachbarschaftshilfe	ja
	Fahrdienst (Elisabethenverein, Antoniusverein, ...)	ja
	Mitarbeit in der Trauerpastoral	ja
	Leiter von Selbsthilfegruppen für Kinder und Jugendliche	ja
	Mitarbeiter in der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit	ja
	Mitarbeit an sozialen Brennpunkten	ja
	Mitwirkung im Freundeskreis Asyl	ja
	Mitarbeit Kirchenladen	ja
	Mitarbeit in der Flüchtlingsarbeit	ja
	Mitarbeit in Hausaufgabenbetreuung	ja
	Mitarbeiter/ Honorarkräfte/Betreuer usw. bei Veranstaltungen (Adventswochenende, Skifreizeit, Familienfreizeiten, Trauergruppe für Kinder, Treffs für Alleinerziehende, Vater-Kind-Wochenende, Großeltern-Enkel-Treffen, Jahreswechsel für Familien, Jugendfestivals u.v.m)	ja

<b>Erwachsenenbildung</b>	Mitarbeit in der Pfarrbücherei	ja
	Referenten (Seminare)	nein
	Kirchenführungen und Mitarbeit bei sonstigen kulturellen Angeboten	ja
	Vor Ort jeweils, bsp. Hilfe bei Behördengängen, Bewerbungsberatung u.v.m.	ja
<b>Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Tätigkeit</b>	Mitarbeit im gemeindlichen Besuchsdienst (Neuzugezogene, Jubilare...)	<b>Selbstauserklärung</b>
	Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Pressearbeit, Verteiler des Pfarrbriefs ...)	nein
	Mitarbeit in der Ökumene	ja
	Mitarbeit bei Gemeindefesten und -basaren	nein
	Mitarbeit bei handwerklichen Aufgaben und Bauarbeiten	nein
<b>Kindergärten</b>	Personen des Pastoralen Rahmenkonzepts mit direktem Kindeskontakt (z.B. Lesepaten, ...)	ja
	Personen des Pastoralen Rahmenkonzepts ohne direktem Kindeskontakt (z.B. Kindergartenpaten, ...)	nein

---

**Kath. Seelsorgeeinheit „Unterm Bernhardus“**

**St. Cyriakus, Bettringen**

**St. Jakobus, Bargau**

**St. Michael, Weiler in den Bergen, mit Mariä Namen Degenfeld**

Pfarrbüro Bettringen:  
Kirchgasse 10  
73529 Schwäbisch Gmünd-Bettringen  
07171/987880  
StCyriakus.Bettringen@drs.de

Pfarrbüro Bargau  
Stauferstraße 4  
73529 Schwäbisch Gmünd-Bargau  
07173/927050  
PfarramtStJakobus.Bargau@drs.de

<https://www.seelsorgeeinheit-unterm-bernhardus.de>

---

(Dokumentenstand: 13. Dezember 2016)